

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Vilsbiburg

vom 5. Mai 2025

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, Bay. RS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.1996 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Vilsbiburg betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Vilsbiburg. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- c) Kinderhorten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Grundschulklasse.
- d) „Häuser für Kinder“ für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, i. d. R. für Kinder ab einem Jahr bis zum Ende der vierten Grundschulklasse

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(5) Die Mittagsbetreuung dient der Förderung und Betreuung für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4.

§ 2

Personal

(1) Die Stadt Vilsbiburg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Vilsbiburg wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3

Gebühren

Die Stadt Vilsbiburg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und der Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungengebührensatzung der Stadt Vilsbiburg (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Verpflegung

Kinder, die die Kindertageseinrichtung mehr als 4 Stunden besuchen, können dort ein Mittagessen buchen, sofern ein Platz im Rahmen der Mittagsverpflegung frei ist. Im Kneipp®-Kindergarten ist das Mittagessen Teil der pädagogischen Konzeption und somit verpflichtend. Die Kosten für die Verpflegung sind ein gesonderter Bestandteil der Kindertageseinrichtungengebühr (§ 7 KiTaGebS).

§ 5

Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung kann jeweils ein Elternbeirat gebildet werden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6

Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich über die Kitaplatzbedarfsanmeldung auf der Homepage der Stadt Vilsbiburg. Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind

und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Stadt Vilsbiburg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§ 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz) und ein Nachweis über den Masernimpfschutz vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind der Einrichtungs-Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten oder Kinderhort ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Eine spätere Aufnahme während des Betriebsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden. Anmeldungen außerhalb der Antragsfrist erfolgen auch schriftlich über die Kitaplatzbedarfsanmeldung auf der Homepage der Stadt Vilsbiburg.

(3) Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend online über die Kitaplatzbedarfsanmeldung bei der Stadt Vilsbiburg gestellt werden. Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(5) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Vilsbiburg nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Stadt Vilsbiburg verständigt. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt schriftlich. In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt

werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Kindertageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8

Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme von Kindern in eine städtische Kindertageseinrichtung erfolgt bis zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes nachfolgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. Aufgenommen werden

- a) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,
- b) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
- c) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,
- d) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,
- e) Kinder je nach Altersstufen.

(2) Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) und b) dieser Satzung erfüllen. Dann Kinder, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. c) erfüllen. Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. d) bis e) zutreffen. Innerhalb jedes Unterpunktes werden die Kinder altersmäßig sortiert und in dieser Reihenfolge berücksichtigt.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) bis c).

(4) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Vilsbiburg haben, entscheidet die Stadt Vilsbiburg im Einvernehmen mit der Leitung der Einrichtung. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 9

Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zum Ende des Betreuungsjahres in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, zur Verfügung gestellt.

(2) Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betriebsjahr schulpflichtig werden. Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) Ein Kinderhortplatz wird bis zum Ende des Grundschul-Besuchs vergeben.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 und 2.

§ 10

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Kinderkrippen und Kindergärten sind in der Regel wöchentlich zwischen 35 und 45 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	7:00	Uhr	bis	min. 14:00/max. 16:00	Uhr
-----------------------	------	-----	-----	-----------------------	-----

Freitag	7:00	Uhr	bis	min. 14:00/max. 16:00	Uhr
---------	------	-----	-----	-----------------------	-----

Kernzeit täglich	siehe jeweilige Einrichtungskonzeption				
------------------	--	--	--	--	--

Bei Bedarf kann eine Einrichtung im Stadtgebiet längere Öffnungszeiten bis Max. 17 Uhr anbieten.

(2) Der Kinderhort ist in der Regel wöchentlich 30 Stunden geöffnet. Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	Schulende	bis	17:00	Uhr
-----------------------	-----------	-----	-------	-----

Freitag	Schulende	bis	16:30	Uhr
---------	-----------	-----	-------	-----

Kernzeit täglich	siehe Einrichtungskonzeption			
------------------	------------------------------	--	--	--

In den Ferien ist der Hort auch vormittags geöffnet, sofern er nicht nach Absatz 3 ganz geschlossen ist.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind laut dem jeweiligen Ferienplan, der im September bekanntgegeben wird, geschlossen.

(4) Außerhalb der Schließzeiten werden im Kinderhort und der verlängerten Mittagsbetreuung während der Ferien Feriengruppen gebildet. Die Ferienbuchung im Kinderhort wird zu Beginn des Betreuungsjahres abgefragt. Bei Neuaufnahmen werden die Ferienbuchungen ab Betreuungsstart abgefragt. Es müssen mindestens 15 Ferientage verbindlich gebucht werden. Die Anmeldung zur Feriengruppe ist nicht widerrufbar. Die Höhe und Fälligkeit der Feriengebühr ergibt sich aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

(5) Zusätzliche Schließzeiten werden festgesetzt und den Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 20.07. für das kommende Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kinderkrippe 18 Wochenstunden, für den Kindergarten 22,5 Wochenstunden und für den Kinderhort 10 Wochenstunden. Die Mindestbuchungszeit der Mittagsbetreuung orientiert sich an der Schließzeit der jeweiligen Mittagsbetreuungsgruppe. Mindestbuchungstage sind für Hort und Mittagsbetreuung 3 Tage je Woche, für die Krippen 4 Tage je Woche, für die Kindergärten 5 Tage je Woche.

(3) Der Buchungsbeginn im Hort und den verschiedenen Mittagsbetreuungen errechnet sich nach einem gerundeten Mittelwert der jeweiligen Jahrgangsstufe.

- 1. Klasse 11:50 – Buchungsende
- 2. Klasse 12:10 – Buchungsende
- 3. Klasse 12:45 – Buchungsende
- 4. Klasse 13:00 - Buchungsende

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungszeiten an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13

Offene Ganztagsbetreuung an Schulen

Die offene Ganztagsbetreuung an Schulen wird in Vilsbiburg nicht angeboten.

§ 14

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult

sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen.

(5) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 15

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen. Wenn keine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung mehr zu befürchten ist und das Kind wieder gesund ist, kann der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung wieder aufgenommen werden. Nach einigen meldepflichtigen Krankheiten (Anhang) ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich.

Erwachsene, die an ansteckenden oder meldepflichtigen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 16

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 17

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung notwendig erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 15 Abs. 3 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. Der Ausschluss ist durch die Stadt Vilsbiburg aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der

Einrichtungsleitung zulässig.

§ 18

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig angebotenen Elterngespräche zu besuchen.

(2) Elterngespräche werden regelmäßig angeboten, Elternabende finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 19

Fotografieren und Filmen in den Kindertageseinrichtungen

(1) Fotografieren und Filmen ist nur auf Veranstaltungen (Festen) erlaubt und nur mit der Einschränkung gestattet, dass die Aufnahmen über den Personenkreis der Einrichtung hinaus nicht öffentlich verbreitet und ausgestellt werden, sowie keine schutzwürdigen Interessen der Kinder, der Familien, des Personals, des Trägers und der Einrichtung beeinträchtigt und verletzt werden.

(2) Das Fotografieren ist geregelt in der „Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von Foto, Film- und Tonaufnahmen“, die mit den Anmeldeunterlagen an die Eltern verteilt wird.

§ 20

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 21

Haftung

(1) Die Stadt Vilsbiburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Vilsbiburg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Vilsbiburg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Vilsbiburg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne

dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Stadt Vilsbiburg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Personensorgeberechtigte

Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. In der Regel sind das die Eltern. Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. März 2024 außer Kraft.

Vilsbiburg, 6. Mai 2025



Sibylle Entwistle

Erste Bürgermeisterin